

Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

Merkblatt SSG

I n f o r m a t i o n e n

über die Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen

1. Grundlage für eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Nach § 31 dieses Gesetzes bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA):
 - 1.1. Die Benutzung der Bundeswasserstraße wie das Einleiten bzw. das Einbringen und Entnehmen von Wasser und Stoffen in oder aus einer Bundeswasserstraße.
 - 1.2. Die geplante Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen (z. B. Umschlagsanlagen, Düker, Sportbootanlagen) in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer. Hierunter fallen auch Baggerungen, die aufgrund des WaStrG dem Unternehmer obliegen (z. B. Unterhaltungsbaggerungen innerhalb seiner eigenen Anlage).
2. Folgende Bundeswasserstraßen fallen in den Zuständigkeitsbereich des WSA Verden
 - 2.1. Aller von Celle bis zur Mündung in die Weser
 - 2.2. Weser von km 213,0 (Amtsgrenze WSA Minden) bis km 354,17 (Amtsgrenze WSA Bremen)
3. Wer eine Bundeswasserstraße benutzen, Anlagen in, über oder unter einer solchen oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem WSA anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Diese Anzeige muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen, um hier entscheiden zu können, ob die angezeigte Maßnahme einer Genehmigung bedarf oder nicht. Der Anzeige bzw. dem Antrag müssen die nachfolgenden Antragsunterlagen beigelegt sein:

 - 3.1. Übersichtsplan (4-fach) M 1 : 2.000 bis zu 1 : 10.000 mit Eintragung (rot) der Stelle, an der die geplante Benutzung oder die Errichtung eines Bauwerkes vorgesehen ist, mit Nordpfeil.
 - 3.2. Lageplan (4-fach) mit Nordpfeil im M 1 : 200 bis 1 : 1.000 je nach Größe des Objektes. Die geplanten Benutzungen bzw. Bauwerke und deren nähere Umgebung sind maßstäblich darzustellen. Hierfür kann ein Auszug aus der Stromkarte des WSA gegen Kostenerstattung angefordert werden.
 - 3.3. Baubeschreibung (4-fach), die über den Zweck der Benutzung bzw. des Bauwerkes Auskunft gibt und die alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis notwendigen Angaben enthalten muss. Hierbei ist auch der Baukostenwert oder die veranschlagte Bausumme anzugeben.

Der Baubeschreibung ist ein Bauzeitenplan beizufügen.
 - 3.4. Grundriss, Längs- und Querschnitte (4-fach) im größeren Maßstab 1 : 10 bis 1 : 100 mit den notwendigen Maßzahlen, unter anderem auch für Mauer-, Holz- und Stahlstärken. Mindestens in einer der Schnittzeichnungen muss auch der Verlauf des Geländes und ggf. der Sohle des Gewässers dargestellt sein. Ferner sind die Höhen, bezogen auf Normal Null (NN) in die Zeichnungen einzutragen.

- 3.5. Statischer Standsicherheits- bzw. Stabilitätsnachweis (4-fach). Für alle Anlagen müssen die erforderlichen statischen Nachweise geführt werden. Die Unterlagen sind, mit dem Prüfvermerk eines zugelassenen Prüfsachverständigen versehen, dem WSA vorzulegen. Die Kosten für die Prüfung trägt der Antragsteller.
 - 3.6. Bei Anlagen auf fremden Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachzuweisen.
 - 3.7. Für Baggerungen ein Peilplan im Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 2.000, aus dem die vorhandene Situation des Baggergebietes hervorgehen muss. Peilprofilabstände 5 - 25 m, Peilabstand 2,50 - 5,00 m.
 - 3.8. Bei Rammarbeiten hat der Antragsteller dem WSA eine Unbedenklichkeits-/Freistellungserklärung der Kampfmittelräumdienststelle der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.
 - 3.9. Der Antrag ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und mit Ort und Datum zu versehen. Anträge und Anlagen, die diesem "Merkblatt" nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgegeben.
4. Erst nach Erteilung der Genehmigung darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung des beantragten Bauwerkes begonnen werden. Das WSA wird die Genehmigung unter den Bedingungen und Auflagen erteilen, deren Einhaltung unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.
- Über die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung hinaus sind in der Regel noch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. nach Landeswassergesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Diese Genehmigungen sollten gleichzeitig mit dem Antrag beim WSA bei den zuständigen Behörden des Landes, der Kreise oder Kommunen eingeholt werden, d. h. Bezirksregierung, Staatlichem Umweltamt, Unterer Wasser- und Landschaftsbehörde.
- 4.1. Sollte das WSA zu dem Ergebnis gekommen sein, dass für die angezeigte Maßnahme keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so erhält der Antragsteller hierüber einen besonderen Bescheid.
5. Für die Erteilung einer Genehmigung sowie für die Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages werden Gebühren nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.
 6. Für die Inanspruchnahme von Flächen, die sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung befinden (Land- und/oder Wasserflächen), ist mit dem WSA ein Nutzungsvertrag abzuschließen und ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
 7. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.

Stand 01/2007